

RS OGH 1998/3/12 8ObA56/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1998

Norm

AZG §14 Abs1

BundesKollV für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben AbschnIII Z2 litf

BundesKollV für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben AbschnIV Z1 lita

Rechtssatz

Gliederung der Einsatzzeiten in zwei Gruppen, nämlich in Arbeitszeit (Lenkzeit und Arbeitsbereitschaft) und in Arbeitsunterbrechung (Stehzeiten, Wartezeiten und Umkehrzeiten). Die ausdrückliche Einordnung der unbezahlten Essenszeiten im Ausmaß von eineinhalb Stunden täglich in die im übrigen bis zum Ausmaß von sechs Stunden voll bezahlte Zeit der Arbeitsunterbrechung bekräftigt die Rechtsansicht, daß die unbezahlte Essenspause in die Steh- und Wartezeit verlegt werden kann und nicht entlohnt werden muß, sodaß sich in einem solchen Fall eine um die Essenspause verringerte bezahlte Stehzeit ergeben kann.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 56/97m
Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObA 56/97m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109386

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at